



Judith Weiß, Beratung für Kulturelle Praxis

**Newsletter Kulturelle Bildung für den Regionalverbund der Staatlichen Schulämter
Offenbach, Frankfurt und Hanau
Nr. 02 Schuljahr 2018-2019**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen
aus den Bereichen Musik, Theater, Kunst, Literatur! Liebe Kulturinteressierte!**

Wussten Sie schon, dass es eine Handreichung gibt, die Ihnen wichtige Informationen zu allen Fragen rund um das Urheberrecht für die Kulturelle Praxis liefert? Ich habe Ihnen in diesem Newsletter die wichtigsten Hinweise zusammengefasst und würde mich freuen, wenn Sie diese Informationen auch an interessierte Kolleg*innen weiterleiten würden.

Nach wie vor gilt: Wenn Sie oder interessierte Kolleg*innen den Newsletter persönlich oder aktuelle und fachspezifische und teilweise exklusive Informationen in den Zeiten ‚zwischen den Newslettern‘ erhalten möchten, nehme ich Sie gerne in meinen Verteiler auf. Eine kurze Nachricht genügt. Freitags können Sie mich persönlich erreichen, ich berate Sie gerne.

Selbstverständlich freue ich mich immer über Anregungen und Hinweise auf interessante Angebote und Veranstaltungen aus Ihren Schulen, für die ich gerne Werbung mache!

Mit den besten Wünschen für einen guten Start in den Herbst!

Im Auftrag
Judith Weiß (Fachberatung Kulturelle Bildung)

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Offenbach
und die Stadt Offenbach am Main
Stadthof 13
63065 Offenbach am Main
Tel.: +49 (69) 80053-215
E-Mail: Judith.Weiss@kultus.hessen.de

„PS: Kennen Sie schon das Kulturportal Schule Hessen? Vielfältigste Informationen zur Unterstützung der Kulturellen Bildung an Schulen über www.kultur.bildung.hessen.de“

Inhalt

MUSIK - Junge Konzerte des hr-Sinfonieorchesters /Alte Oper Ffm	Seite	02
MUSIK – Infotag zum Studium Lehramt Musik	Seite	03f
WETTBEWERB – THEATER > SdL	Seite	05f
FLUX – Termin der Vorstellung der Gastspielangebote	Seite	06
THEATER – Termine Fachtage	Seite	07
LITERATUR – WETTBEWERB für junge Lyrik	Seite	07
LITERATUR und FILM - Fortbildungsangebot	Seite	08
Urheberrecht für die Kulturelle Praxis – wichtige Informationen	Seite	08ff.

Klassische Musik ins Klassenzimmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie gerne auf die **Jungen Konzerte des hr-Sinfonieorchesters** in der **Alten Oper** für die **Saison 2018/ 19** aufmerksam machen:

Die Jungen Konzerte sind ein **moderiertes Konzertformat** für Schüler*innen sowie Auszubildende und Studierende ab der **9. Klasse** des hr-Sinfonieorchesters, das es seit mehr als 60 Jahren gibt.

Die Konzerte werden durch Musiker*innen und Dirigent*innen, professionelle hr-Moderator*innen aber auch 2mal pro Saison durch Schüler*innen der **Spielzeitschulen des hr-Sinfonieorchesters** moderiert und vorbereitet.

Sie haben in dieser Saison zum ersten Mal die Möglichkeit eines **3er-Wahlabos**, für das Sie jeweils nur **ein festliegendes Konzert** wählen müssen und **zwei weitere Konzerte frei dazu wählen** können. Das soll es den Kolleg*innen ermöglichen, die Konzerte noch flexibler in ihren Unterricht zu integrieren.

Die Einzelkonzerte sowie die Wahlabos können Sie ganz einfach und direkt über das [hr-Ticketcenter](#) buchen. Der Preis liegt bei **36,- € für das 3er-Abo** und bei **17,- €** für die Einzelkarte.

Zu allen Jungen Konzerten ist das **Unterrichtsmaterial** seit Beginn des Schuljahres bereits vorbereitet. Sie finden dieses über auf der beigefügten Seite der [hr-Education](#).

Die Jungen Konzerte sind eines der größten und ältesten konzertpädagogischen Projekte in Hessen und bringen klassische Musik ins Klassenzimmer.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Informationen an alle Musikkolleg*innen weiterleiten könnten und verbleibe

mit herzlichen Grüßen
Jochen Doufrain

Jochen Doufrain
Netzwerk »Musik und Schule«
Kooperationsprojekt mit dem Hessischen Kultusministerium

hr sinfonie
orchester

FRANKFURT RADIO SYMPHONY

hr-Sinfonieorchester / Frankfurt Radio Symphony
Hessischer Rundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bertramstraße 8

60320 Frankfurt

Telefon [069 155-3661](tel:069-155-3661)

Mobil [0170-8002045](tel:0170-8002045)

Fax [069 155-2720](tel:069-155-2720)

musik-und-schule@hr.de

jochen.doufrain@hr.de

www.hr-sinfonieorchester.de | [Facebook](#) | [YouTube](#) | [Newsletter](#)

Infotag zum STUDIUM LEHRAMT MUSIK

HMDK, Eschersheimer Landstraße 29–39, 60322 Frankfurt am Main



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Fachbereich 2
Lehrämter, Wissenschaft und
Komposition

Dekanin:
Prof. Dr. Schilling-Sandvoß
Telefon +49 (0)69 154 007 315
Telefax +49 (0)69 154 007 320
[Katharina.Schilling-Sand-
voss@hfmdk-frankfurt.de](mailto:Katharina.Schilling-Sandvoess@hfmdk-frankfurt.de)

*Mit der Bitte um Weitergabe der Informationen
an Ihre Schülerinnen und Schüler*

Dienstag, 18. September 2018

Infotag zum Studium Lehramt Musik

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Samstag, den 17. November 2018, 10.00 bis ca. 15.00 Uhr

Wir laden zur aktiven Teilnahme, zum Vorspiel auf dem eigenen Instrument oder zum
Vorsingen mit persönlichem Feedback durch unsere Dozenten ein!

Wir bieten allgemeine Informationen und ausführliche Beratung zu den

- ✓ Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Haupt- und Realschulen (L2), Gymnasium (L3) und Förderschulen (L5)
- ✓ Studienvarianten „Klassik“ und „Populäre Musik / Jazz“ (L2, L3, L5)
- ✓ Eignungsprüfungen allgemein sowie speziell zu den Prüfungsteilen
 - Musiktheorie
 - Hörfähigkeit/Hörschulung
 - Improvisierte Liedbegleitung (L3) und Liedbegleitung/Begleitformeln (L1, L2, L5)
 - Musikalische Gruppenleitung

Für individuelle Beratungsangebote benötigen wir eine Anmeldung, damit wir einen persönlichen
Zeitplan für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellen können.

Anmeldeformular: <http://www.hfmdk-frankfurt.info> → Hochschule → Fachbereiche → FB2: Lehr-
ämter Wissenschaft und Komposition → „Infotag zum Studium Lehramt Musik“

Anmeldungen und Rückfragen: Frau Ilka Voigt, Tel.: 069-154007-594, Fax: 069-154007-320 oder
ilka.voigt@hfmdk-frankfurt.de

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Katharina Schilling-Sandvoß
Dekanin

Prof. Dr. Werner Jank
Ausbildungsdirektor Lehrämter

Anmeldeformular

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
z. Hd. Dekanatsbüro Fachbereich 2
Eschersheimer Landstr. 29-39
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069/ 154 007 - 258
Fax: 069/ 154 007 - 320
E-Mail: infotag-fb2@hfmdk-frankfurt.info

Anmeldefrist:
Donnerstag, 01.11.2018



Infotag für das Studium Lehramt Musik
Samstag, den 17. November 2018, 10.00 – 15.00 Uhr

HfMDK, Eschersheimer Landstraße 29-39, Foyer

Allgemeine Informationen und ausführliche Beratung zu den

- ✓ Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Haupt- und Realschulen (L2),
Gymnasium (L3) und Förderschulen (L5)
- ✓ Studienvarianten „Klassik“ und „Populäre Musik / Jazz“ (L2, L3, L5)
- ✓ Eignungsprüfungen in
 - Musiktheorie
 - Hörfähigkeit/Hörschulung
 - Improvisierte Liedbegleitung (L3) und Liedbegleitung / Begleitformeln (L1)
 - Musikalische Gruppenleitung

Für individuelle Beratungsangebote benötigen wir Ihre Anmeldung, damit wir Ihren persönlichen Zeitplan erstellen können:

Ich melde mich zur persönlichen Beratung an für:

Vorspielen mit folgendem (ersten) Instrument:

für L3/Lehramt Gymnasium, L2/Lehramt Haupt- u. Realschulen und L5/Förderschulen: Klassisch oder Pop/Jazz

Ggfs. Vorspielen mit folgendem weiteren Instrument:

Vorsingen

Praxis Liedbegleitung und Begleitformeln (L1 – Lehramt Grundschule)*
(Teil der Prüfung auf dem Harmonieinstrument)

Praxis Improvisierte Liedbegleitung (L3 – Lehramt Gymnasium)*

** Interessierte werden gebeten, zur Vorbereitung die entsprechenden Anforderungen von der Homepage des FB 2 herunterzuladen (Rubrik „Eignungsprüfung“ der jeweiligen Lehramtsstudiengänge).*

Name, Vorname	<input type="text"/>
Telefon / Mobil	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Schule / ggf. Abitur (Jahr)	<input type="text"/>

Wie haben Sie von unserem Infotag erfahren?

Schule Musikschule Zeitung Homepage Sonstiges:

THEATER - Wettbewerbe

Schultheater der Länder in Halle vom 22. – 28. September 2019

Der Bundesverband Theater in Schulen (BV.TS), die Stiftung Mercator und der Förderverband für das Darstellende Spiel an den Schulen Schleswig-Holsteins e.V. laden zum 35.

Bundeswettbewerb Schultheater der Länder (SDL*19) im September 2019 in Halle ein.

Ein grundlegendes Element des Theaters neben dem Körper, der Stimme und der Zeit ist der Raum. Fand das Theaterspiel bis ins ausgehende 19. Jahrhundert vor allem in einem illusionistisch-illustrierenden Raum statt, so bekennt sich im professionellen Theater der Bühnenraum von heute zu seinem Kunstcharakter. Im 20. Jahrhundert und besonders in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat sich die Bühne von der Darstellung jeglicher Illusion durch dekorative Kulissen befreit. Auch im Schultheater findet sich diese Abwendung von der Illusionsbühne wieder. Noch in den sechziger und siebziger Jahren prägten aufwändig bemalte Kulissen die Schultheaterbühne. Heute wird meist im leeren Raum gespielt, der höchstens mit ein paar zum Spiel notwendigen Versatzstücken ausgestattet ist. Das ist jedoch oft keine bewusst getroffene ästhetische Entscheidung, sondern eher der Not geschuldet: Anders als im professionellen Theater muss das Schultheater mit geringen Mitteln auskommen. Und vielleicht noch wichtiger: Die strukturellen Veränderungen von der Theater-AG zum in den Unterricht eingebetteten Theaterkurs haben dazu geführt, dass kaum Zeit bleibt, sich mit der Gestaltung des Bühnen- und Spielraums ausführlich zu befassen.

Das Schultheater der Länder 2019 will unter dem Thema „Raum.Bühne“ den gestalteten Spielraum trotz beschränkter Zeit- und Mittelressourcen wieder stärker in den Fokus rücken und zeigen, dass eine Beschäftigung mit dem Raum unumgänglich ist, weil er die Inszenierung und das Spiel entscheidend positioniert. Dabei bedarf es nicht zwingend eines allzu großen Aufwands.

Für das Schultheater der Länder 2019 werden deshalb Theaterproduktionen aus allen Schulstufen und Schularten gesucht, die sich mit den vielfältigen Möglichkeiten des Bühnenraums auseinandersetzen, indem ...

- der Raum dem Spiel wichtige Impulse gibt;
- der Raum die Idee des Stückes widerspiegelt;
- mit ungewöhnlichen Ausstattungsmaterialien experimentiert wird;
- Rauminstallationen eine Rolle spielen;
- der Raum selbst zum zentralen Inhalt wird;
- der leere Raum zu einem gestalteten leeren Raum wird (z.B. durch eine Bodengestaltung);
- die vierte Wand der Guckkastenbühne überschritten und der Zuschauerraum als Spielraum einbezogen wird;
- andere Raumkonzeptionen als die der Guckkastenbühne gewählt werden (z.B. Arenabühne);
- andere Räume in der Schule als Spielort(e) gewählt werden;
- durch (Video-)Projektionen und Soundinstallationen neue Raumdimensionen eröffnet werden.



Wer kann sich bewerben?

Schultheatergruppen aller Schulstufen und Schulformen, die nicht mehr als 25 Teilnehmer/innen umfassen und deren Aufführung mindestens 30, aber maximal 60 Minuten lang sein sollte.

Alle Bewerbungen müssen **spätestens bis zum 30. April 2019** beim Landesverband Schultheater in Hessen, Rodensteiner Straße 49, 64407 Fränkisch-Crumbach eingereicht werden. Ein Bewerbungsformular und weitere Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen finden sich unter www.bvts.org oder unter <https://www.schultheater-in-hessen.de/mitglieder-service/wettbewerbe-und-festivals/>

Für die eingeladenen Schülergruppen sind Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und alle Veranstaltungen des Festivals bis auf einen Eigenbetrag von 60 Euro pro Teilnehmer*in kostenfrei.

FLUX. Theatergastspiele und -projekte für Schulen

FLUX-SCHAUFENSTER am 27.11.2018 von 9:30 bis 18:00 im Künstlerhaus Mousonturm

FLUX bringt Schulen und Theater, Künstler*innen, Pädagog*innen und Veranstalter miteinander ins Gespräch: Das FLUX-Schaufenster trägt Festivalcharakter und bietet an dem Tag einen Einblick in die Arbeit der hessischen Theaterschaffenden für Schüler*innen.

Lehrer*innen, Theaterschaffende, aber auch Veranstalter*innen und Gäste, insbesondere aus ländlichen Räumen, sind herzlich eingeladen, sich über die Tanz- und Theatergastspiele, Performances und Theaterprojekte für und mit Kindern und Jugendlichen zu informieren.

Wie jedes Jahr zeigen die für die Gastspielreihe FLUX kuratierten Theater/Tänzer*innen und Performer*innen Ausschnitte aus ihren Inszenierungen.

Das neue Programmheft mit Empfehlungen für Schulformen und Alterstufen sowie Informationen zur Preisgestaltung wird ebenfalls beim Schaufenster vorliegen, so dass Schulen alle nötigen Infos erhalten, die Sie für ein Schulgastspiel oder FLUX Schulprojekt benötigen. Diskurse über die Darstellenden Künste und ihre Bedeutung für die Kulturelle Bildung rahmen das Programm.

Informationen über das Programm erhalten Sie unter www.theaterundschule.net.

Der Eintritt/Teilnehmergebühr beträgt 15,00

Gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, unterstützt vom Hessischen Kultusministerium

THEATER – Fachtage „Save the date“

Hessische Fachtage Darstellendes Spiel 2018-2019

Alle Fachtage dienen dem Austausch hessischer Theaterlehrer*innen über aktuelle didaktische und methodische Fragen der Theaterarbeit in der Schule

Berufliche Bildung am Donnerstag, den 06. Dezember 2018

Sekundarstufe II am Donnerstag, 12. Februar 2019

Grundstufe am Donnerstag, 27. März 2019

Weitere Informationen und Anmeldung unter <http://schultheater.de/fachtage>

LITERATUR / FILM

Lyrix - Bundeswettbewerb für junge Lyrik

Jeden Monat können Jugendliche von 10 bis 20 Jahren ihre Gedichte zu einem bestimmten Thema online einreichen, wie zum Beispiel Kram-Gedanken oder Das Tor in deiner Sprache.

Je ein zeitgenössisches Gedicht sowie ein Museumsexponat bieten über die Webseite Inspiration für das eigene Schreiben.

Aus allen Einsendungen im Raum Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Luxemburg und der Schweiz wählt eine Jury jeden Monat 6 Gewinner*innen aus. Aus allen Monatsgewinner*innen werden wiederum 12 Jahregewinner*innen ausgewählt und zu einer Reise nach Berlin eingeladen.

Die Reise nach Berlin ist nicht nur der Preis für die zwölf Jahregewinner*innen. Sie ist auch ein Höhepunkt von Lyrix. Auf ihr findet die alljährliche Preisverleihung statt, dort treffen junge Nachwuchslyriker*innen aufeinander und nehmen an einem literarischen Rahmenprogramm teil. Sprechtraining im Deutschlandradio, Performance-Workshop und Schreibwerkstatt im Literarischen Colloquium Berlin am Wannsee, Lesungen rund um das Berliner Poesiefestival und vieles mehr.

Nicht nur über die Schreibwerkstätten in verschiedenen Museen wendet sich Lyrix an Schulen und Lehrer*innen. Zu jedem Lyrix-Monatsthema gibt es Begleitmaterialien für den Unterricht: Gedichtanalysen, Informationen zu Lyriker*innen und Ideen zur kreativen Umsetzung. Sie können helfen, den Zugang zur zeitgenössischen Lyrik zu erleichtern und gemeinsam mit den Schüler*innen die Lust am eigenen Sprachspiel zu entdecken. Der Jahregewinn umfasst zudem die Veröffentlichung und Vorstellung der Gewinner und ihrer Texte in der jährlich



erscheinenden Lyrix-Anthologie. Informationen / Inspirationen unter
<https://www.bundeswettbewerb-lyrix.de/>

Fortbildungen zur Filmbildung der Medienzentren

Dokumentarfilm in der Praxis mit Birgit Lehmann | Filmemacherin. Im Zentrum steht die Arbeit an einem fiktiven Dokumentarfilm, Profi-Tipps vermitteln Kenntnisse und Fertigkeiten für das eigene Filmprojekt.

13. November 2018, 9 bis 17 Uhr, Medienzentrum Wiesbaden, Anmeldung unter:
dorothee.vonhaugwitz@mdz-wi.de

23. November 2018, 9 bis 17 Uhr, Medienzentrum Frankfurt, Anmeldung unter:
verwaltung@medienzentrum-frankfurt.de

Urheberrecht für die Kulturelle Praxis in Schulen

Darstellendes Spiel, Musiktheater, Musical, Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen

Die Kulturelle Praxis in den Künsten – Darstellendes Spiel (DS/Theater), Musik, Kunst und Medien, Literatur und Tanz – spielt in allen Schulformen, besonders in Ganztagschulen, eine zunehmend große Rolle. Für das Fach DS/Theater entstanden Handreichungen für den Unterricht in der Sekundarstufe I sowie ein Lehrplan für die Sekundarstufe II, der die Präsentation einer eigenen Inszenierung verpflichtend vorsieht. Das vielfältige kulturelle Leben einer Schule und ein praxisorientierter Unterricht leben von Aufführungen, Lesungen, Konzerten und Ausstellungen in oft interdisziplinärer Konzeption. **Lehrende brauchen Rechtssicherheit, um sich im kulturellen Raum Schule sicher bewegen zu können.** Für den Bildungsbereich sieht das Urheberrecht sogenannte Schrankenregelungen vor. Sie erlauben unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auch ohne Einverständnis der Rechteinhaber, teils gegen eine angemessene Vergütung, teils sogar ohne Vergütung. Dabei gibt es jedoch keine speziellen Bildungsprivilegien. Vielmehr existiert eine Vielzahl von Einzelbestimmungen, die für den Bildungssektor Anwendung finden. (Leitfaden Urheberrecht für die Kulturelle Praxis, S. 3)

Die folgenden Informationen sind aus dem ‚Leitfaden für Urheberrecht für die Kulturelle Praxis in Schulen‘ zusammengefasst. Dies mit dem Ziel, Kolleg*innen für mögliche Konflikte mit dem Urheberrecht zu sensibilisieren und zu helfen, diese von vornherein zu vermeiden.

Die vollständige Handreichung finden Sie als Download-Angebot unter:

https://kultur.bildung.hessen.de/theater/info_unterricht/hkm_leitfaden_urheberrecht_fuer_die_kulturelle_praxis.pdf

Urheberrecht und Schule

Das Urheberrecht gilt auch für Schulveranstaltungen. Das bedeutet für die Praxis in der Schule zum einen, dass geschützte Werke in ihrer Struktur nicht verändert, insbesondere nicht „entstellt“ werden dürfen. Konkret: Die Werke dürfen nicht umgeschrieben oder durch Hinzufügung fremder Texte verändert werden. Zulässig sind bei Theaterstücken lediglich Kürzungen, solange diese nicht die Gesamtstruktur des Werkes verletzen. Zum anderen bedarf die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke einer Genehmigung des Urhebers bzw. des Verlages. Allerdings wird die Verfügungsmacht des Urhebers in den sogenannten „Schrankenregelungen“ eingeschränkt: **Von der**

Genehmigungspflicht sind Theaterprojekte im Rahmen des Unterrichtsfaches DS/Theater sowie im Rahmen anderer Unterrichtsfächer ausgenommen.

Das heißt, der Urheber kann danach zwar die Benutzung seines Werkes in diesem Rahmen nicht mehr untersagen, aber er behält seinen Anspruch auf die angemessene Vergütung. **Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Personenkreis, der zur Vorstellung zugelassen ist, auf den Kurs (also Mitschüler/-innen, Lehrer/-innen) begrenzt ist und somit als „nicht-öffentlich“ gilt.** Ob das auch dann noch gilt, wenn Angehörige (Eltern, Geschwister) teilnehmen, ist umstritten. Die Aufführung eines geschützten Werkes mit außerschulischen Freunden ist in jedem Fall „öffentlich“ und damit stets vergütungspflichtig, unabhängig davon, ob Eintritt verlangt wird oder nicht.

Die Verwertungsgesellschaften haben über die von ihnen wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche Gesamtverträge mit den Ländern abgeschlossen. Die aktuellen Bestimmungen für Schulen, die allen Schulen zugewandt sind, finden sich:

- im Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG vom 14.7.2010 (öffentliche Zugänglichmachung)
- im Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 21.12.2010 (Vervielfältigungen) sowie in der entsprechenden Ergänzungsvereinbarung über digitales Vervielfältigen vom 06.12.2012.



Fast alle Schulträger Hessens haben zudem *Pauschalverträge mit der musikalischen Verwertungsgesellschaft GEMA* (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) abgeschlossen und somit die Rechte zur Nutzung eines bestimmten Repertoires von Musik bei Schulveranstaltungen erworben, für die kein beziehungsweise nur ein geringes Eintrittsgeld (max. 2,60€) erhoben wird (s.u.).

Wer sind die Rechteinhaber?

Dramatische Werke

Rechte an dramatischen Werken für **Sprechtheater** und **Musiktheater** werden in der Regel von Theaterverlagen vertreten.

Musikalische Werke

Anders ist die Situation bei nichtdramatischen **musikalischen Werken**, Konzertwerken, Liedern und Ähnlichem. Hier ist im Einzelfall zu klären, ob die Rechte von der **GEMA** oder vom Urheber bzw. Rechteinhaber wahrgenommen werden. Rechte an Musiktiteln aus Musicals liegen in der Regel beim Textdichter/Komponisten bzw. bei dessen Musikverlag und müssen dort eingeholt werden. Das Repertoire der GEMA kann über deren Internet-Seite abgefragt werden (s. Anhang). Ebenso können dort die verschiedenen Tarife erfragt werden. Datenbanken, über die Sie an GEMA-freie Musik kommen, finden Sie ebenfalls im Anhang. Auch hier muss allerdings bei jedem Titel im Einzelfall geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Verwertung zulässig ist.



Choreografische Werke

Choreografische Werke sind als „Werke der Tanzkunst“ ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Ihre Rechte werden nur vereinzelt von Theaterverlagen zusätzlich zu den Rechten an dramatischen Werken wahrgenommen. In der Regel liegen sie bei der jeweiligen Tanzcompagnie selbst bzw. zeitlich beschränkt bei dem aufführenden Theater.

Adaptionen

Die Rechte für **dramatisierte Adaptionen**, Dramatisierung einer literarischen Vorlage, wie etwa eines Romans für ein Theaterstück (sogenannte Stoffrechte), liegen in der Regel bei den Buchverlagen. Die Adaption ist urheberrechtlich eine Bearbeitung. Die Rechte können hier unter Umständen auseinanderfallen: Während die Rechte an der literarischen Vorlage einschließlich der Bearbeitungsrechte beim Buchverlag liegen, kann dieser die Aufführungsrechte einem Theaterverlag übertragen haben. Die Genehmigung zur Adaption und zur Aufführung der dramatisierten Fassung muss beim jeweils zuständigen Verlag eingeholt werden.

Vervielfältigungen und Zitate

Für den Unterrichtsgebrauch darf pro Lerngruppe einmal pro Schuljahr Text im Umfang von 10% eines Druckwerks oder einer Musikedition analog und digital fotokopiert werden, maximal 20 Seiten Werke geringen Umfangs,

z.B. eine Musikedition (Noten) mit maximal 6 Seiten sowie Bilder und Fotografien dürfen – mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken – vollständig analog vervielfältigt werden.

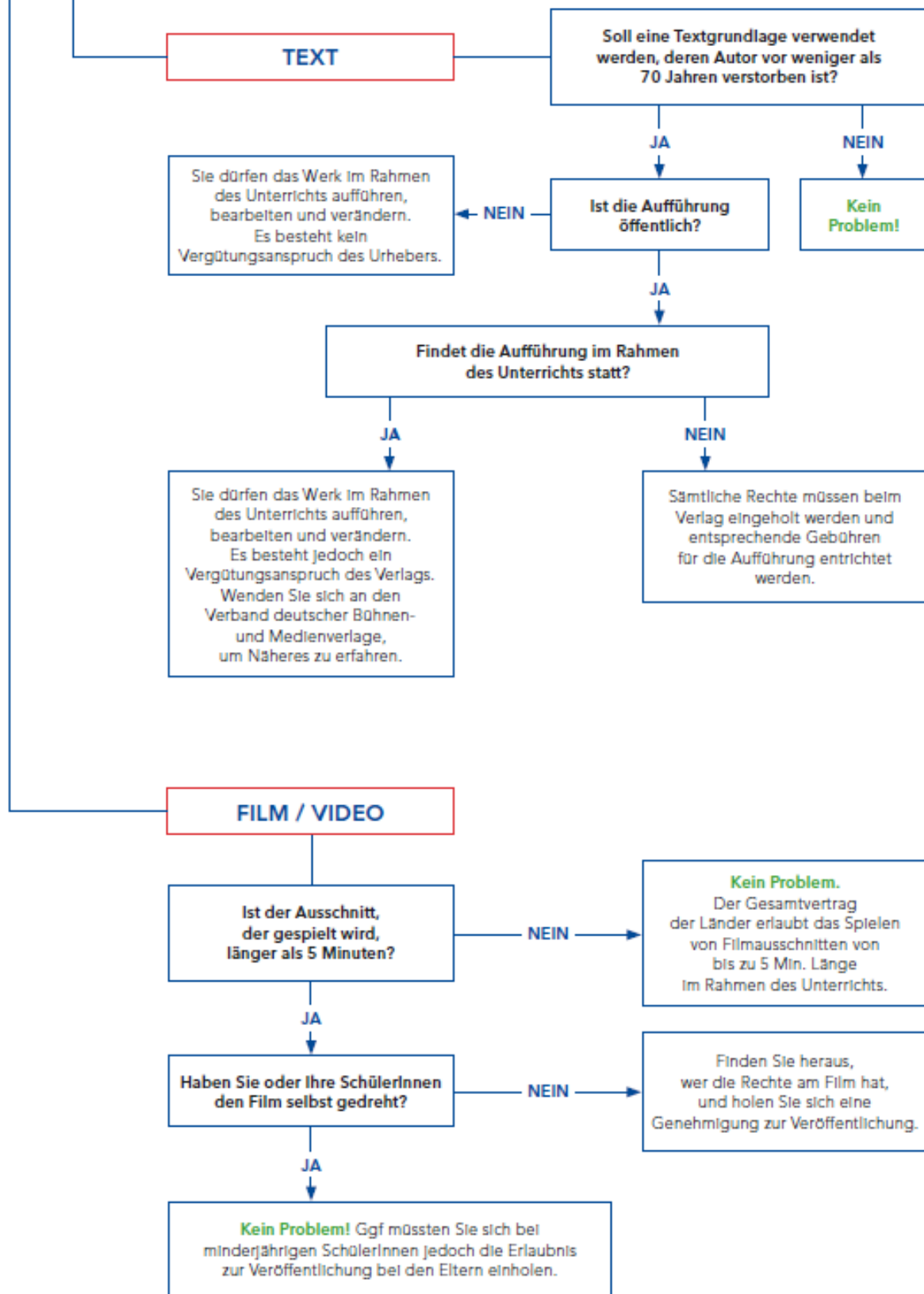
Sollen bei einer Schulaufführung **Aufzeichnungen** bereits bestehender Theaterproduktionen z.B. über eine Videoinstallation oder Bildprojektion eingespielt werden, muss grundsätzlich auch die Zustimmung der ausübenden Künstler (Schauspieler, Theaterregisseur) und des jeweiligen Veranstalters (Theater, Tourneetheater, sonstiger Veranstalter) eingeholt werden. Das gilt insbesondere auch für Audio-/Videoproduktionen, die von Internet-Portalen heruntergeladen werden können. Für diese „**Leistungsschutzrechte**“ gelten ebenfalls die oben erwähnten Schrankenregelungen zugunsten von Schulveranstaltungen und Unterricht. Bereits der Download ist eine genehmigungspflichtige Vervielfältigung.

Zur Frage der **Wiedergabe von privat erworbenen Filmen (DVD, Blue-ray)** im Schulunterricht ist festzuhalten, dass Wiedergaben solcher Filme im Klassenverband nach der Rechtsprechung infolge der anzunehmenden persönlichen Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Lehrkraft als nicht öffentlich einzustufen und daher erlaubt sind. Gleiches gilt für nicht nur vorübergehend gebildete Gruppen (z.B. in der gymnasialen Oberstufe oder bei klassenübergreifendem Religions- oder Sprachunterricht). Nur bei Filmvorführungen außerhalb des Klassenverbandes (Zusammenfassung mehrerer Klassen, Projektstage, Schulveranstaltungen etc.) dürfen Filme ausschließlich mit entsprechender Lizenzierung eingesetzt werden.

Die Vorführung von Filmen (aber auch anderen Inhalten), die von Lehrkräften während einer Fernsehausstrahlung oder aus dem Internet mitgeschnitten wurden, ist in jedem Falle untersagt, da eine solche Verwendung die Grenzen der zulässigen Privatkopie nach § 53 UrhG überschreitet.

Die „öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats“ ist nur in engen Grenzen möglich. Voraussetzung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk. Das **Zitatrecht** rechtfertigt damit nicht die Benutzung ganzer Werke oder erheblicher Teile daraus, wenn jegliche Auseinandersetzung fehlt.

Was muss bei einer DS-Aufführung bezüglich der Urheberrechte beachtet werden?



Was muss bei einer DS-Aufführung bezüglich der Urheberrechte beachtet werden?

MUSIK

Ist der Ausschnitt, der gespielt wird, länger als 5 Minuten?

NEIN

Liegen die Rechte an der Musik bei der Gema?

JA

Findet die Aufführung im Rahmen des Unterrichts statt?

JA

Kein Problem!
Der Gesamtvertrag der Länder erlaubt das Spielen von Musikstücken von bis zu 5 Min Länge im Rahmen des Unterrichts.

NEIN

NEIN

Die Rechte müssen bei der Gema eingeholt werden und es müssen gegebenenfalls Gebühren gezahlt werden.

Haben Sie oder Ihre SchülerInnen die Musik selbst komponiert?

JA

Kein Problem!
Gegebenenfalls müssten Sie sich bei minderjährigen SchülerInnen jedoch die Erlaubnis zur Veröffentlichung bei den Eltern einholen.

NEIN

Finden Sie heraus, wer die Rechte an der Musik hat und holen Sie sich eine Genehmigung zur Veröffentlichung (gegebenenfalls mit Namensnennung)

JA

Ist der Komponist/Urheber vor weniger als 70 Jahren verstorben?

NEIN

Wird die Musik von den SchülerInnen selbst gespielt?

JA

Kein Problem!

NEIN

Liegen die Rechte an der Musik bei der Gema?

NEIN

Handelt es sich um eine Schulveranstaltung?

JA

Die Rechte zum Spielen von Musik bei Schulveranstaltungen sind durch die Verträge der Gema mit den Schulträgern abgegolten, sofern kein Erwerbszweck vorliegt bzw. nicht mehr als 2,60 Euro Eintritt verlangt werden.

NEIN

Sie müssen sich die Rechte zur Aufführung bei der Gema holen und entsprechende Gebühren bezahlen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welche Aufführungen sind zustimmungs- und vergütungsfrei?	Nichtöffentliche Aufführungen, d.h. Konzerte/ Theaterdarbietungen/ Szenische Lesungen <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Kurses. 2. für einen anderen Kurs/ im Klassenraum während des Unterrichts oder in der Schule (Aula). 3. mit einem begrenzten Publikum von Eltern und Schulgemeinde (Rechtsposition des Hessischen Kultusministeriums) oder Aufführungen gemeinfreier Werke (Urheber ist mehr als 70 Jahre tot).
Wann erlischt das Urheberrecht?	70 Jahre nach dem Tod des Autors. Bei „Musikkompositionen mit Text“ 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers.
Sind Aufführungen im Rahmen von Schultheatertagen/-treffen öffentlich?	Ja, denn es nehmen verschiedene Schulen daran teil.

Urheberpersönlichkeitsrecht/Verwertungsrecht

Wann gilt die Zustimmungspflicht?	Die Zustimmungspflicht gilt für alle geschützten Werke, die öffentlich aufgeführt werden.
Ist die Umbenennung eines Stückes erlaubt?	Wenn der Autor nicht länger als 70 Jahre tot ist und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein.
Sind Streichungen eines Werkes erlaubt?	Ja, wenn das Stück dadurch nicht „entstellt“ wird.
Sind Hinzufügungen aus bzw. Montagen mit anderen Werken erlaubt?	Wenn die Autoren nicht länger als 70 Jahre tot sind und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein. Dies würde als eigene Bearbeitung gelten, wofür zuvor beim Rechteinhaber/Verlag eine Genehmigung eingeholt werden muss. Eigene Bearbeitungen müssen zudem entsprechend gekennzeichnet werden. <i>Im Rahmen des Unterrichts</i> dürfen sowohl Hinzufügungen als auch Montagen vorgenommen werden (Schrankenregelung für Schulen).
Ist eine sprachliche Veränderung oder Modernisierung von Texten erlaubt?	Auch hier gilt: Wenn der Autor nicht länger als 70 Jahre tot ist und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein. Auch für sprachliche Veränderungen braucht man eine Genehmigung und man muss sie zudem als eigene Bearbeitung kennzeichnen. <i>Für den Unterricht</i> gilt auch hier die Schrankenregelung für Schulen, das heißt, auch sprachliche Veränderungen sind hier erlaubt.
Darf ich eine selbst-bearbeitete Fassung von Brechts <i>Leben des Galilei</i> in einer nicht-öffentlichen Veranstaltung im Rahmen des DS-Unterrichts aufführen, ohne die Genehmigung von Brechts Erben eingeholt zu haben?	Ja, allerdings dann nicht, wenn die Aufführung öffentlich ist (Schrankenregelung für Schulen).
Darf ich Goethes <i>Faust</i> stark kürzen, dabei die Handlung auf das Gretchen-Drama reduzieren und öffentlich aufführen?	Ja. Das Werk ist gemeinfrei.

Ist eine altersgemäße Vereinfachung von Partituren für Grundschüler erlaubt?	Hier gilt das Gleiche wie für sprachliche Veränderungen von Texten: Wenn der Autor nicht länger als 70 Jahre tot ist und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein. Für den Unterricht gilt auch hier die Schrankenregelung für Schulen, das heißt, auch Vereinfachungen von Partituren sind hier erlaubt.
Darf ich z.B. G. B. Shaws „Pygmalion“ mit Liedern aus „My fair Lady“ ergänzen und öffentlich aufführen, also ein Lied in ein Theaterstück einfügen?	Nur mit Genehmigung der Verlage (hier: Rechte für das Theaterstück: Suhrkamp Verlag Berlin, Rechte für das Musical: Theater Verlag Gallissas Berlin); Die Kombination ist nicht automatisch erlaubt.
Gilt das Urheberrecht auch für eine Übersetzung Shakespeares, deren Verfasser vor weniger als 70 Jahren verstorben ist? (z.B. für die Neuübersetzungen von Frank Günther aus dem Jahr 2009)	Ja. Shakespeares Werke sind lediglich im Original, in alten (Übersetzer länger als 70 Jahre tot) und eigenen Übersetzungen gemeinfrei.

Vergütungspflicht

Wann gilt die Vergütungspflicht?	Vergütungspflicht besteht bei allen öffentlichen Veranstaltungen von geschützten Werken. Die Vergütungspflicht für nicht-öffentliche Aufführungen und die Vergütungspflicht für das Fotokopieren an Schulen werden durch die vertraglichen Regelungen zentral durch die Länder abgegolten.
Was ist eine öffentliche Aufführung?	Eine Aufführung vor einem nicht mehr bestimmt abgrenzbaren Personenkreis, der untereinander nicht nur persönlich verbunden ist.
Gibt es den Terminus „halb-öffentlich“?	Nein.
Was gilt als nichtöffentliche Schulaufführung?	Konzerte/Theaterdarbietungen/Szenische Lesungen <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Kurses. 2. für einen anderen Kurs/im Klassenraum während des Unterrichts oder in der Schule (Aula). 3. mit einem begrenzten Publikum von Eltern und Schulgemeinde.
Welche Kosten kommen im Fall der Vergütungspflicht auf mich zu?	I.d.R. ca. 10% der Kasseneinnahmen (brutto) oder eine Mindestpauschale. Hier sind die Vorgaben des Rechteinhabers maßgeblich.
Darf die Schule Eintritt nehmen bei einer Schulveranstaltung mit Musikwiedergabe von CDs? (Abi, Schulfest)	Eine oder mehrere Schulen/Förderverein/SV darf bis zu 2,60 € Eintritt nehmen in kostenfreien Räumen, auf Plätzen, Straßen, wenn kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegt. Für die Einnahme von Spenden gilt keine Grenze.
Was ist nicht GEMA-pflichtig?	Ausschnitte bis 5 Min. jedes Tonträgers/jedes Films zum Zwecke des Zitats. Musik, deren Komponist vor mehr als 70 Jahren verstorben ist. Musik, die bei Schulveranstaltungen gespielt wird, für die weniger als 2,60 € Eintritt verlangt wird (sofern der Schulträger einen Vertrag mit der GEMA hat).
Ist eine DS-Aufführung im Rahmen des Unterrichts, zu der auch außerschulische Freunde kommen, öffentlich?	Ja.

Dürfen in einer öffentlichen Theateraufführung im Rahmen des DS-Unterrichts aktuelle/klassische Musikstücke gespielt werden?

Ja, sofern der Ausschnitt nicht länger als fünf Minuten ist. Dies gilt nicht für Aufführungen in Spielstätten außerhalb der Schule.

Wo gibt es GEMA-freie Musik zum Vertonen von Filmen/Videos?

U.a. in den Medienzentren Wiesbaden und Frankfurt.

Sind Playback-CDs GEMA-frei?

Ja, wenn sie von Schulbuchverlagen sind (Fidula Verlag usw.).

Ist das Abspielen von Musik bei einem „Abi-Ball“, für den Eintritt verlangt wird, GEMA-pflichtig?

Ja. Ein Abitur-Abschlussball gilt nicht als Schulveranstaltung.

Kopieren

Was darf ich für den Unterricht kopieren?

Pro Lerngruppe darf einmal pro Schuljahr Text im Umfang von 10% eines Druckwerks oder einer Musikedition analog und digital fotokopiert werden, maximal 20 Seiten.

Werke geringen Umfangs, z.B. eine Musikedition (Noten) mit maximal 6 Seiten sowie Bilder und Fotografien dürfen – mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken – vollständig analog vervielfältigt werden.

Darf ich Noten kopieren?

Ja, im genannten Umfang, siehe vorige Frage.

Ist Digitalisierung erlaubt?

Digital kopiert werden darf unter den Voraussetzungen, dass die Lehrkräfte die Digitalisate

- digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
- für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Hierbei sind keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile erlaubt.

Darf ich Lied-Kopien beim Martinszug an Eltern austeilen?

Nur, wenn ich sie hinterher wieder einsammle und vernichte.

Darf ich für den Konzertauftritt Kopien benutzen?

Nein.

Film/DVD

Darf ich Filme und Musicals (gekaufte DVDs) im Unterricht zeigen?	Wiedergaben von privat erworbenen Filmen (DVD, Blue-ray) im Schulunterricht sind als nicht öffentlich einzustufen und daher erlaubt (gilt auch für Oberstufenkurse und Lerngruppen). Nur bei Filmvorführungen außerhalb des Klassenverbandes (Projekttag, Schulveranstaltungen etc.) dürfen Filme ausschließlich mit entsprechender Lizenzierung eingesetzt werden.
Darf ich Sendungen aus dem Internet oder Fernsehen mitschneiden und zeigen?	Die Vorführung von Filmen (aber auch anderen Inhalten), die von Lehrkräften während einer Fernsehausstrahlung oder aus dem Internet mitgeschnitten wurden, ist in jedem Fall untersagt, da eine solche Verwendung die Grenzen der zulässigen Privatkopie überschreitet. Alle Filme, deren Rechte und Lizenzen bei den Medienzentren liegen, dürfen vorgeführt werden. Ansonsten gilt: Alle Rechte für Film, Funk und Fernsehen müssen vorher eingeholt werden (hierbei sind die Medienzentren behilflich).
Dürfen selbst produzierte Filme in der Schulbibliothek verfügbar gemacht werden?	Nein. Sie dürfen nur privat und nicht öffentlich benutzt werden. Sie haben nicht die Rechte der Medien von Medienzentren.
Darf ich im Rahmen einer Theatervorstellung Filmausschnitte (<5 Min) einblenden?	Ja, unabhängig davon, ob eine Aufführung öffentlich oder nicht-öffentlich ist.
Darf ich bei einer Theatervorstellung Abbildungen von Werken der bildenden Kunst einblenden?	Ja, wenn das Werk gemeinfrei ist.

Schule und Urheberrecht allgemein

Welche Privilegien gibt es für Schulen konkret?	Es gibt das Schrankenrecht für Schulen, das den Unterricht als nicht-öffentlichen Raum klassifiziert.
Was regelt der Gesamtvertrag des Bundes?	Der Gesamtvertrag enthält Bestimmungen u.a. zur Frage von Vervielfältigungen.
Gilt die Schrankenregelung ausschließlich für das Unterrichtsfach DS? Was ist mit Theaterprojekten im Rahmen des Deutsch- oder Englischunterrichts?	Die Schrankenregelung gilt auch für Theaterprojekte in anderen Unterrichtsfächern. D.h. auch Theaterprojekte, die im Rahmen anderer Fächer durchgeführt werden, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen und geschützte Werke dürfen auch in diesem Rahmen verändert bzw. bearbeitet werden.
Werden Musikschulen wie allgemeinbildende Schulen behandelt?	Nein, für sie gelten die Schrankenregelungen nicht.
Unter welchen Umständen muss ich für unseren Schulkünstler Künstlersozialabgaben zahlen?	Wenn ein Werk des Künstlers/der Künstlerin öffentlich aufgeführt wird und der Künstler/die Künstlerin hierfür vergütet wird.